

**RS OGH 1978/12/15 10b31/78,  
20b80/06p, 10b135/12b, 80b28/13w,  
10b246/14d, 60b171/16i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1978

## Norm

AHG §1 Cd14

AHG §1 H

B-VG Art17

B-VG Art116 Abs2

JN §1

## Rechtssatz

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Wasserleistungen, Abwasserkanälen und der Müllabfuhr; diese wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde findet nach herrschender Auffassung ihre verfassungsrechtliche Grundlage in den Artikeln 17 und 116 Abs 2 B-VG; die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde muss sich jedoch in Grenzen halten und darf insbesondere nicht gegen die im Staatsgrundsatz 1867 verankerten Grundrechten, zu denen auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums gehört, verstoßen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 31/78  
Entscheidungstext OGH 15.12.1978 1 Ob 31/78  
Veröff: SZ 51/184 = JBI 1980,146
- 2 Ob 80/06p  
Entscheidungstext OGH 12.06.2006 2 Ob 80/06p  
Vgl auch; Beisatz: Es steht der Gemeinde in dem der Hoheitsverwaltung zuzuordnenden Bereich der Müllabfuhr nicht frei, im Verhältnis zu den Bewohnern beziehungsweise Abgabepflichtigen zwischen den Instrumenten der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung zu wählen. (T1)  
Beisatz: Klage der Gemeinde (hier: Gemeindeverband) auf Abgaben/Gebühren für Müllentsorgung unzulässig. (T2)
- 1 Ob 135/12b  
Entscheidungstext OGH 01.08.2012 1 Ob 135/12b  
Auch; Beis wie T1
- 8 Ob 28/13w  
Entscheidungstext OGH 29.11.2013 8 Ob 28/13w  
Vgl
- 1 Ob 246/14d  
Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 246/14d  
Vgl auch; Beis wie T1
- 6 Ob 171/16i  
Entscheidungstext OGH 27.09.2016 6 Ob 171/16i  
Vgl; Beisatz: Die Müllabfuhr ist grundsätzlich dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzuordnen. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass alles, was mit der Müllbeseitigung im Zusammenhang steht, deshalb vor die Verwaltungsbehörden gehört (hier: Klage einer Gemeinde gegen einen Müllverband auf Leistung einer vertraglich vereinbarten Standortnachteileabgeltung). (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0049943

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)